

Antragsteller (Kontaktdaten)

Name: Vorname:

Straße/ Haus-Nr.:

Postleitzahl: Ort:

E-Mail: Telefon:

(Bitte in **BLOCKSCHRIFT** ausfüllen und Privatschrift angeben;
Zutreffendes bitte ankreuzen)

An das
Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie (LfULG)
Abteilung 6 – Naturschutz, Landschaftspflege
Postfach 54 01 37
01311 Dresden

Nur für Anträge, die bei der EFG eingereicht werden:
Bestätigung der Mitarbeit durch Projektleitung der EFG, LV Sachsen e.V.
 Projekt „Entomofauna Saxonica“
 Projekt „Tagfaltermonitoring Deutschland (TMD)“
 Projekt „FFH-Monitoring Sachsen“

.....
Datum

.....
Projektleitung

mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige(n) Naturschutzbehörde(n) (siehe Seite 2)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Freilandforschung (Az. 62-8850.68/1/2)

nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich für die auf Seite 2 gekennzeichneten Gebiete und für die auf Seite 3 ausgewählten Arten den Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Zwecke der **Forschung**, **Lehre oder/und** **Bildung** nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sowie für Zwecke der Forschung oder Lehre nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung für das Jahr/die Jahre und (maximal 2 Jahre).

Ich arbeite bereits aktiv an der Artenerfassung in Sachsen mit und habe Beiträge zur Zentralen Artdatenbank geleistet und beantrage die Ausnahmegenehmigung **bis einschließlich** zum Jahr (maximal 5 Jahre).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich den Ehrenkodex der Entomologischen Feldarbeit (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/aktivitaeten/01604.html>), auch abgedruckt in den Mitteilungen Sächsischer Entomologen Nr. 51, Seiten 16 bis 18) anerkenne, die auf Seite 4 aufgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen habe und bei der Freilandforschung entsprechend verfare.

Mir ist bewusst,

- dass ich erst nach Erhalt des Genehmigungsbescheides mit der Kartierung beginnen darf.
- dass die Ausnahmegenehmigung z. B. bei Verstößen gegen die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides jederzeit widerrufen werden kann.

Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß § 4 Sächsisches Datenschutzgesetz

Wichtiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Überprüfung, ob Sie Ihre Erfassungsergebnisse in die Zentrale Artdatenbank des Freistaates einspeisen. Um einen Abgleich zwischen Ihren Kontaktdaten und den an die Datenbank übermittelnden Personen vornehmen und um wichtige Informationen zur Artdatenerfassung in Sachsen versenden zu können, ist die befristete Speicherung Ihrer Daten im LfULG für maximal zehn Jahre erforderlich. Außerdem müssen Ihre Kontaktdaten an die zuständigen Genehmigungsbehörden weitergeleitet werden. Das Gesetz sieht für die Datenverarbeitung Ihre explizite Einwilligung vor. Die Nichteinwilligung hat zur Konsequenz, dass eine Genehmigung nach diesem standardisierten Verfahren nicht möglich ist. Bitte kreuzen Sie an:

Mit der beschriebenen Verarbeitung meiner Kontaktdaten bin ich **einverstanden** **nicht einverstanden**.

Um einen direkten Informationsaustausch zwischen den Kartierern untereinander sowie mit den Planungsbüros im Bedarfsfall herstellen zu können, kann zudem folgende Option befürwortet werden: Mit der Weitergabe meiner Kontaktdaten an andere ehrenamtliche Kartierer von Tierarten sowie an Planungsbüros bin ich **einverstanden** **nicht einverstanden**.

Datum: Unterschrift:

Die Einwilligungen können auch mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

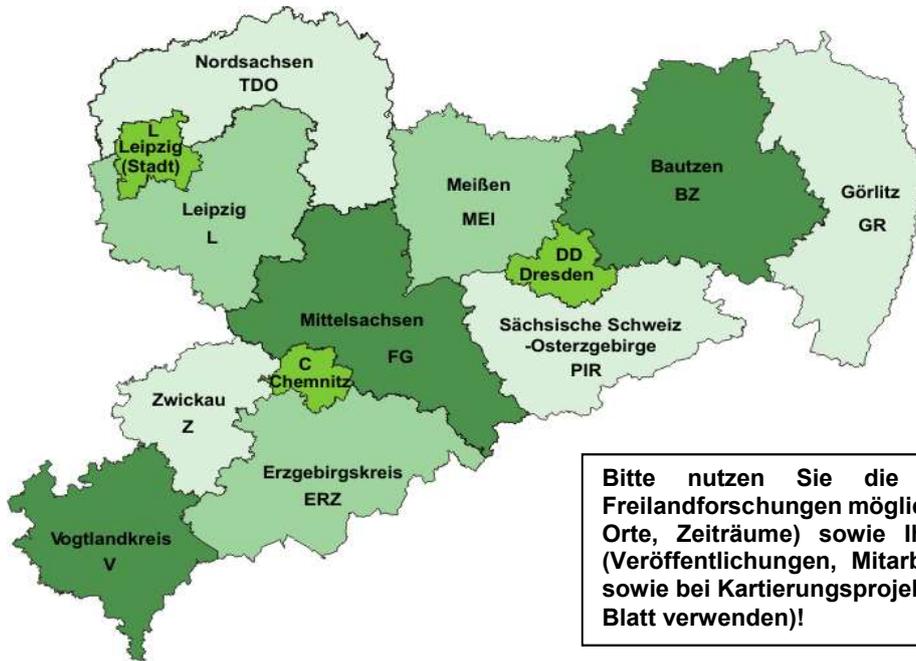
Ort und Datum:

Unterschrift:

Beantragte Gebiete

Zum Antrag des Antragstellers:

Name: Vorname:



Bitte nutzen Sie die Seite 2 dafür, Ihre geplanten Freilandforschungen möglichst genau zu beschreiben (Methoden, Orte, Zeiträume) sowie Ihre Referenzen und Qualifikationen (Veröffentlichungen, Mitarbeit in Fachgruppen und Verbänden sowie bei Kartierungsprojekten) darzulegen (ggf. ein zusätzliches Blatt verwenden)!

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Stadt Chemnitz (C) | <input type="checkbox"/> Stadt Dresden (DD) | <input type="checkbox"/> Stadt Leipzig (L) |
| <input type="checkbox"/> Erzgebirgskreis (ERZ) | <input type="checkbox"/> Landkreis Bautzen (BZ) | <input type="checkbox"/> Landkreis Leipzig (L) |
| <input type="checkbox"/> Landkreis Mittelsachsen (FG) | <input type="checkbox"/> Landkreis Görlitz (GR) | <input type="checkbox"/> Landkreis Nordsachsen (TDO) |
| <input type="checkbox"/> Vogtlandkreis (V) | <input type="checkbox"/> Landkreis Meißen (MEI) | |
| <input type="checkbox"/> Landkreis Zwickau (Z) | <input type="checkbox"/> Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (PIR) | |
| <input type="checkbox"/> Biosphärenreservat (ohne Naturschutzgebiete) | | |
| <input type="checkbox"/> Nationalparkregion (ohne Nationalpark und Naturschutzgebiete) | | |

Landkreise unterstreichen, in denen jedes Jahr erfasst werden soll!

(Bitte beachten Sie auch die speziellen Hinweise zu einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten unter <https://www.natur.sachsen.de/hinweise-landkreise-und-kreisfreie-staedte-20653.html>).

Schwerpunkt der Erfassungen sollen folgende Bereiche und Gebiete sein:

.....

Kartierzeiträume (sofern planbar)

.....

Angaben zu geplanten Methoden / Kartiervorhaben:

- Gezielter Kescher- oder Handfang, Fotodokumentation sowie Bestimmung und Freilassen am Fangort
- Einsatz von Lebend-Lichtfanganlagen Sammlung von Libellenexuvien
- Tötung von einzelnen Exemplaren schwer bestimmbarer Arten (keine Tiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Dauerhafte Inbesitznahme für Bestimmungs- und Vergleichszwecke (keine Tiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie)

Folgende Punkte bedürfen einer genaueren Begründung:

- Einsatz von Lichtfanganlagen mit Tötungsmitteln Bodenfallen Weiß-/Gelbschalen
- Kastenfallen Malaise-Fallen Eklektoren
- Dauerhafte Entnahme von Tieren des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Sonstige Erfassungsmethoden

Weitere Erläuterungen und **Begründungen** sind auf einem zusätzlichen Blatt dem Antrag beigefügt

Beantragte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Artengruppen

Zum Antrag des Antragstellers:

Name: Vorname:

Amphibien

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- sonstige Amphibien**

Geplante Erfassungsmethoden für die genannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie: Ruferfassung bzw. Kescherfang von adulten Tieren, Larven und Kaulquappen sowie Laich zwecks Bestimmung und Wiederaussetzen am Fangort, Fang von Kammmolchen mit Lebend-Fallen.

Reptilien

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- sonstige Reptilien** (außer Würfel­natter)

Würfel­natter (*Natrix tessellata*): Erfassungsvorhaben mit der UNB Meiß­en direkt abstimmen

Geplante Erfassungsmethoden für die genannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie: Fang von Tieren zwecks Bestimmung und Wiederaussetzen am Fangort.

Käfer

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)
- Heldbock (*Cerambyx cerdo*)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- sonstige Käfer**

Geplante Erfassungsmethoden für die genannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie: Kescher- bzw. Lebend-Fang zwecks Bestimmung und Wiederaussetzen am Fangort. Larvensuche im Mulm besiedelter Bäume. Fang in Reusenfallen bei Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer.

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*)
- sonstige Tagfalter**
- sonstige Nachtfalter**
- Kleinschmetterlinge**

Geplante Erfassungsmethoden für die genannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie: Zählung von Eiern und Gespinsten, Fotografieren, Raupensuche, Kescherfang, Lichtfang, zwecks Bestimmung und Wiederaussetzen am Fangort.

Libellen

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- sonstige Libellen**

Geplante Erfassungsmethoden für die genannten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie: Kescherfang von Imagines und Larven zwecks Bestimmung und Wiederaussetzen am Fangort, Fotografieren, Sammlung von Exuvien.

Weitere Insektengruppen **Heuschrecken** (bitte genaue Nennung)

Weitere Wirbellose (außer Muscheln und Krebse nach Sächsischem Fischereigesetz) (bitte genaue Nennung)

Hinweise zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Freilandforschung

1. Die Ausnahmegenehmigung wird befristet erteilt. Sie gilt nur für die Mitarbeit bei der Tierartenerfassung der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Wirbellose (außer Muscheln und Krebse nach Sächsischem Fischereigesetz) im Freistaat Sachsen und die damit verbundene Einspeisung der Art Daten in die Zentrale Art Datenbank des LfULG (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abt. 6 Naturschutz, Landschaftspflege).
2. Tiere der besonders und streng geschützten Arten der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Wirbellose dürfen nur gefangen werden, wenn die Erfassung und Bestimmung nicht anders möglich ist. Zwecks Artbestimmung dürfen Exemplare der besonders und streng geschützten Tierarten aufgesucht, gefangen und zur Nachbestimmung fotografiert werden. Die Tiere sind so zu behandeln, dass die Bestimmung an lebenden Exemplaren vorgenommen werden kann und diese unverletzt bleiben. Sie sind sofort nach der Artbestimmung am Fangort wieder freizulassen.
3. Bei Amphibien dürfen Larven und Kaulquappen kurzfristig für die Artbestimmung gefangen werden. Sie müssen jedoch unmittelbar danach am Fangort wieder freigelassen werden. Für Zwecke der Lehre und Bildung können von den Arten Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch kleine Mengen von Laich (z. B. Teile von Laichballen oder Abschnitte von Laichschnüren) und einzelne Larven bis zu zwei Wochen in geeigneten Behältnissen zur Veranschaulichung der Larvalentwicklung gehalten werden. Für dieselben Zwecke ist das Halten von Teichmolchen (Männchen und Weibchen) für maximal eine Woche sowie das Halten von Libellenlarven der Arten *Aeshna cyanea* und *Libellula quadrimaculata* bis zum Schlupf in ausreichend großen Wasserbehältnissen zulässig. Anschließend müssen die Tiere (Laich, Larven, Adulte) wieder am Fangort ausgesetzt werden. Die Hinweise des LfULG unter <https://www.natur.sachsen.de/ausnahmegenehmigung-fur-die-freilandforschung-20638.html> sind dabei zu beachten.
4. Ist eine genaue Artbestimmung nur nach vorheriger Präparation, nur mit Hilfe von speziellen Hilfsmitteln (z. B. Mikroskop) oder nur durch Spezialisten möglich ist, wird auch die Tötung und Aneignung einzelner Exemplare von Larvenstadien der Amphibien sowie einzelner Exemplare von wirbellosen Tieren mit den in Fachkreisen und in der Arterfassung üblichen Mitteln gestattet. Die entnommenen Exemplare müssen für zukünftige wissenschaftliche Untersuchungen zur Verfügung stehen und entsprechend dokumentiert (Datum, Fundort etc.) und präpariert werden. Die Exemplare dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken (einschließlich Dokumentation) in Besitz genommen und behalten, jedoch nicht anderen angeboten, geschenkt oder vermarktet werden. Abweichend von den Vorschriften des § 4 BArtSchV dürfen somit Insekten mit künstlichen Lichtquellen angelockt und selektiv gefangen sowie Amphibien mit Hilfe von akustischen Geräten zum Rufen animiert werden.
5. Bodenfallen mit Fixierungsflüssigkeit dürfen nur ausnahmsweise (z. B. für Präsenznachweise) eingesetzt werden und müssen regelmäßig und mindestens wöchentlich geleert werden.
6. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sind die Kartierer angehalten, sich über laufende Erfassungen im Freistaat Sachsen sowie ausreichend und unzureichend kartierte Bereiche zu informieren. Informationen sind bei den Naturschutzbehörden und auf den Internetseiten des LfULG erhältlich: <https://www.natur.sachsen.de/kartierungen-aufruf-zur-mitarbeit-21122.html> oder <https://www.natur.sachsen.de/hinweise-landkreise-und-kreisfreie-stadte-20653.html>.
7. Die bei den Erfassungen von Arten der Gruppen Amphibien, Reptilien und Wirbellose gewonnenen Art Daten sind jährlich jeweils zum Ende der Kartiersaison nach den „Vorgaben des LfULG zur Erfassung von Art Daten“ (Dokument unter: <https://www.natur.sachsen.de/vorgaben-des-lfulg-zur-erfassung-von-art-daten-21215.html>) aufbereitet, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres dem LfULG zur Einspeisung in die Zentrale Art Datenbank möglichst in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Werden die Art Daten über die EFG an das LfULG gemeldet, so sind die Art Daten bis zum Ende des Kartierjahres an die EFG zu senden.
Die Artbeobachtungsdaten sind per E-Mail an DB-Arten.LfULG@smul.sachsen.de zu senden. Alternativ können die Artbeobachtungsdaten auf Datenträger oder Papier gesendet werden an:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege, Referat 62
Informationen zur Zentralen Art Datenbank und die notwendigen Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.natur.sachsen.de/zentrale-art-daten-bank-zena-sachsen-6905.html> oder in den bekannten Internetsuchmaschinen mit den Suchwörtern „Zentrale Art Datenbank“ und „Sachsen“.
8. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund des strengen Schutzstatus nur die im Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Seite 3) aufgeführten Methoden zulässig. Soweit vorhanden sind die methodischen Vorgaben der Kartier- und Bewertungsschlüssel des LfULG als Mindeststandard zu berücksichtigen. [*Optional sofern dauerhafte Entnahme von Anhang IV-Arten im Antrag angekreuzt: Der Antragsteller hat die tatsächliche Anzahl dauerhaft entnommener Exemplare von Anhang IV-Arten spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres der genehmigenden Behörde nach Arten aufgeschlüsselt mitzuteilen.*]

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt (z. B. ist für das Verlassen der Wege in Naturschutzgebieten eine gesonderte Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich). Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht für das Fangen oder Töten von Tieren in Naturschutzgebieten, dem Nationalpark und Flächennaturdenkmälern, da hier eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung notwendig ist. Für die Kartierung von Muscheln und Krebsen nach dem Sächsischen Fischereigesetz wird eine gesonderte Genehmigung benötigt. Bei Nichtbeachtung dieser Nebenbestimmungen kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Verbotene Handlungen (Störung von Arten, die nicht Gegenstand der Genehmigung sind, Tötungen in größeren Mengen, Vermarktungen etc.) können als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG und § 16 BArtSchV geahndet werden; in bestimmten Fällen können auch die Strafvorschriften des § 71 BNatSchG Anwendung finden (z. B. Handel mit der Natur entnommenen Exemplaren). Der rechtliche Schutzstatus der Arten kann

- der Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf
- dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14
http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf
- der EG-Artenschutzverordnung Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1997R0338:20090610:DE:PDF>
- und der FFH-Richtlinie, Anhang IV
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043>

entnommen werden. Alternativ lässt sich der rechtliche Schutzstatus auch über das Internet im Wissenschaftlichen Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (www.wisia.de) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) recherchieren.